



- entsprechend vorgeheftetem Verteiler -

Potsdam, 11. Dezember 2008

**Zuordnungs-, Änderungs- und Genehmigungsbescheid bezüglich der Ämter
Oderberg und Britz-Chorin**

1. Die amtsangehörigen Gemeinden Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Stadt Oderberg und Parsteinsee des Amtes Oderberg werden gemäß § 134 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) dem Amt Britz-Chorin zugeordnet.
2. Das Amt Britz-Chorin wird um die amtsangehörigen Gemeinden Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Stadt Oderberg und Parsteinsee erweitert und damit in seiner Zusammensetzung geändert. Das vergrößerte Amt führt den Namen: Amt Britz-Chorin-Oderberg.
3. Die aus der Änderung und Zuordnung folgenden Rechtsverhältnisse werden durch die in der Anlage beigefügten Bestimmungen geregelt. Diese werden ausdrücklich zum Bestandteil dieses Bescheides gemacht.
4. Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der amtsangehörigen Gemeinde Hohensaaten des Amtes Oderberg (Landkreis Barnim) und der amtsfreien Stadt Bad Freienwalde (Oder) (Landkreis Märkisch-Oderland) über die Eingliederung der Gemeinde Hohensaaten in die Stadt Bad Freienwalde (Oder) wird gemäß § 124 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 BbgKVerf genehmigt.
5. Die Kreisgrenzen zwischen den Landkreisen Barnim und Märkisch-Oderland werden entsprechend Nummer 4 angepasst.

6. Das Amt Oderberg wird aufgelöst.

7. Die Verfügungen zu 1 bis 6 treten am 1. Januar 2009 in Kraft. Der Gebietsänderungsvertrag und seine Genehmigung sind in der Gemeinde Hohensaaten und in der Stadt Bad Freienwalde (Oder) gemäß § 124 Absatz 3 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 und 3 BbgKVerf nach den jeweils für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

8. Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Zuordnungs-, Änderungs- und Genehmigungsbescheides angeordnet.

A Sachverhalt

1. Die Verfügung regelt die Änderung der Verwaltungsstrukturen auf dem Gebiet der Ämter Britz-Chorin und Oderberg im Landkreis Barnim. Beide Ämter liegen an der nordöstlichen Grenze des Landkreises Barnim.

Das Amt Britz-Chorin mit einer Fläche von 172 km² und einer Einwohnerzahl von 5.911 Einwohnern (Stand vom 31.12.2007) besteht aus den amtsangehörigen Gemeinden Britz, Chorin, Niederfinow und Hohenfinow. Die amtsangehörige Gemeinde Chorin grenzt im Westen an die amtsangehörige Stadt Joachimsthal und an die amtsangehörigen Gemeinden Althüttendorf und Ziethen des Amtes Joachimsthal/Schorfheide. Sitz des Amtes Britz-Chorin ist die amtsangehörige Gemeinde Britz.

Das Amt Oderberg mit einer Fläche von 119 km² und einer Einwohnerzahl von derzeit 5.664 Einwohnern (Stand vom 31.12.2007) besteht aus den amtsangehörigen Gemeinden Lunow-Stolzenhagen, Parsteinsee, Stadt Oderberg, Liepe und Hohensaaten. Die amtsangehörigen Gemeinden Parsteinsee und Lunow-Stolzenhagen grenzen an den Landkreis Uckermark, die amtsangehörigen Gemeinden Stadt Oderberg, Hohensaaten und Liepe grenzen an den Landkreis Märkisch-Oderland und Lunow-Stolzenhagen und Hohensaaten bilden zugleich die Landes- und Staatsgrenze zur Republik Polen. Sitz des Amtes Oderberg ist die amtsangehörige Stadt Oderberg. Die Amtsverwaltung ist im Rathaus der Stadt Oderberg untergebracht.

Das Amt Britz-Chorin wurde aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 21.08.1992 aus den 10 selbständigen Gemeinden Britz, Brodowin, Chorin, Golzow, Hohenfinow, Neuehütte, Niederfinow, Sandkrug, Senftenhütte und Serwest gebildet. Von diesen Gemeinden schlossen sich 1998 die Gemeinden Chorin, Golzow, Neuehütte, Sandkrug und Senftenhütte zur amtsangehörigen Gemeinde Chorin zusammen. Zum 31. Dezember 2001 schlossen sich die Gemeinden Brodowin und Serwest der Gemeinde Chorin an. Die Zusammenschlüsse erfolgten überwiegend freiwillig.

Am 01.07.1992 gründeten die Gemeinden Liepe, Lunow, Lüdersdorf, Stolzenhagen, Parstein und Oderberg das Amt Oderberg. Im Februar 1993 kam Hohensaaten als siebte amtsangehörige Gemeinde hinzu. Im Rahmen der landesweiten Gemeindegebietsreform schlossen sich Parstein und Lüdersdorf zur Gemeinde Parsteinsee und Lunow und Stolzenhagen zur Gemeinde Lunow-Stolzenhagen zusammen. Das Amt Oderberg besteht daher seitdem aus fünf Gemeinden. Zuordnungen hat es nicht gegeben. Auch die Gemeinde Hohensaaten ist dem Amt Oderberg freiwillig beigetreten.

Nach der langfristigen Bevölkerungsprognose des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg wird bis zum Jahr 2030 das Amt Oderberg einen Einwohnerrückgang von 30,47 % auf dann 4.115 Einwohner und das Amt Britz-Chorin einen Einwohnerrückgang von 18,10 % auf dann 4.964 Einwohner zu vergegenwärtigen haben.

2. Erstmals im August 2006 wurde in einem Schreiben der Unteren Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Barnim an das Ministerium des Innern eine mögliche Ämterfusion der Ämter Oderberg und Britz-Chorin avisiert. Hintergrund für die Strukturüberlegungen des Landkreises und einzelner Gemeinden des Amtes Oderberg sowie beider Amtsverwaltungen war eine anhaltende und sich verstärkende finanzielle Schieflage aller Gemeinden des Amtes Oderberg, eine auch aus anderen Gründen resultierende Verwaltungsschwäche und eine zurückgehende Einwohnerzahl auf dem Gebiet der zum Amt gehörenden Gemeinden.

Wegen der finanziellen Probleme der Gemeinden des Amtes Oderberg fand in der Zeit vom 20.11. bis 23.11.2006 eine Vor-Ort-Prüfung der Haushaltswirtschaft durch das MI statt. Prüfungsgrundlagen waren damals die jeweiligen Rechnungsergebnisse der Haushaltsjahre 2004 und 2005 sowie die Festsetzungen der Haushaltssatzungen und der Haushaltspläne 2006 aller amtsangehörigen Gemeinden. Eine zweite aktuelle Prüfung erfolgte nach Aktenlage. Dabei wurden die Rechnungsergebnisse der Haushaltsjahre 2006 und 2007, die Festsetzungen der Haushaltspläne 2008 sowie die der mittelfristigen Finanzplanungen für den Zeit-

raum 2007 bis 2011 gewürdigt. Die Ergebnisse sind in Prüfvermerken des für die Finanzaufsicht zuständigen Referates des MI vom 26.11.2008 festgehalten. Deren Ergebnis wurde zum Gegenstand der Abwägung gemacht. (siehe B, zu 1 und 2, Ziff. 3).

Am 18. August 2006 legte die Untere Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Barnim als eine Finanzanalyse zu den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oderberg vor. Am 25. August 2006 erstellte die Untere Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Barnim erstmals ein Papier über die „Perspektiven für das Amt Oderberg und seine amtsangehörigen Gemeinden“. Nachdem das für die Finanzaufsicht zuständige Referat des MI in einer dritten Dienstberatung die Finanzanalyse des Landkreises mit Vertretern der Unteren Kommunalaufsichtsbehörde am 17. April 2007 erörtert hatte, erstellte der Landkreis unter dem 6. September 2007 ein Konzept zur „Konsolidierung der Gemeinden des Amtes Oderberg“. Unter dem 15. Januar 2008 aktualisierte der Landkreis Barnim seine Konzepte zum Amt Oderberg. Er wies darauf hin, dass unter Berücksichtigung eines Amtswechsels der amtsangehörigen Gemeinde Hohensaaten zwischenzeitlich ein Bedarf von mehr als 3 Mio. Euro erforderlich sei, um die Verwaltungshaushalte der amtsangehörigen Gemeinden auszugleichen. Gleichzeitig sei es bei einer Zuordnung der Gemeinden des Amtes Oderberg zum Amt Britz-Chorin möglich im Rahmen eines dargestellten Personalentwicklungskonzeptes bis 2013 den Beschäftigtenbestand beider Amtsverwaltungen von insgesamt 40,725 Vollzeitbeschäftigten auf 29,3 Vollzeitbeschäftigte zu reduzieren, sofern die beabsichtigten Maßnahmen zum 1.1.2009 umgesetzt würden. Die letzte Fortschreibung des Konzeptes erfolgte im November 2008. Auch dieses Konzept war Gegenstand der Abwägung.

Beide Strukturanalysen kommen trotz unterschiedlicher Betrachtungsweise (Ministerium des Innern mit Blick auf die Voraussetzungen zur Gewährung von Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsfond und Landkreis Barnim mit Blick auf ein hypothetisch zu erwirtschaftendes Konsolidierungspotential) zu einem finanzanalytisch übereinstimmenden Ergebnis bezüglich der Bewertung der finanziellen Situation aller Gemeinden. Demnach sind alle amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oderberg in dieser Struktur auf Dauer nicht in der Lage, ihre finanzielle Problemlage zu überwinden.

In einem Prüfvermerk vom 15. Februar 2007 zeigte die Bewirtschaftungsstelle für den Ausgleichsfonds die geringen verbliebenen Konsolidierungsreserven innerhalb des Amtes Oderberg und den Unterstützungsbedarf durch Land und Landkreis auf. In einer internen Stellungnahme des für die Finanzaufsicht zuständigen

Referates des MI an das für Gebietsänderungen zuständige Referat des MI wurde eine finanzielle Atypik bestätigt.

Seit Anfang 2007 bemühten sich die Gemeinden der beiden Ämter Britz-Chorin und Oderberg unter Moderation und Anleitung des Landrates und unter Einbeziehung des Ministeriums des Innern um eine entsprechende Neuordnung der Gebiets- und Verwaltungsstrukturen in den beiden Ämtern. Seit August 2006 fanden insgesamt 6 Dienstberatungen der Unteren Kommunalaufsichtsbehörde mit Vertretern des Ministeriums des Innern in der Angelegenheit statt:

1. Beratung: 26.09.2006
2. Beratung: 24.10.2006
3. Beratung: 17.04.2007
4. Beratung: 14.11.2007
5. Beratung: 15.01.2008
6. Beratung: 20.08.2008

Ende 2007 erklärte das Ministerium des Innern gegenüber der Unteren Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Barnim, dass es den Erlass einer Anordnung noch für rechtlich bedenklich halte. Es seien alle weiteren Varianten einer Neuordnung vorher intensiver zu prüfen. Dazu gehöre auch ein potentieller Wechsel der amtsangehörigen Gemeinde Hohensaaten in eine Nachbarstruktur. Ferner sei noch nicht erkennbar, wie die Regelhöchstzahl von sechs amtsangehörigen Gemeinden nach § 3 AmtsO erreicht werden könne. Zum damaligen Zeitpunkt bestanden beide Ämter noch aus neun amtsangehörigen Gemeinden. Die neue Kommunalverfassung mit der Sonderregelung des § 134 Abs. 4 S. 2 war noch nicht in Kraft getreten. Der Landkreis Barnim intensivierte darauf hin seine Bemühungen um eine einvernehmliche freiwillige Lösung.

Bereits am 14.01.2008 kam es bei einer Veranstaltung unter Teilnahme aller ehrenamtlichen Bürgermeister und beider Amtsdirektoren der betroffenen Ämter Britz-Chorin und Oderberg zu einer Verständigung über den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Wechsel der Gemeinden des Amtes Oderberg in das Amt Britz-Chorin und zu einer entsprechenden Terminleiste. Die Vereinbarung sollte noch vor der Kommunalwahl 2008 von allen Beteiligten unterzeichnet werden und sodann am 1.1.2009 in Kraft treten. Der Landrat hat regelmäßig über den Stand der Beratungen vor Ort, zuletzt am 25. August 2008 berichtet. Für alle Gemeinden der Ämter Britz-Chorin und Oderberg wurden Entwürfe öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (Entwürfe mit Stand vom 14.01.2008,

10.4.2008, 21.6.2008 und 10.09.2008) nebst Vermögensauseinandersetzungs- und Personalregelungen erarbeitet und mit den Gemeindevertretungen diskutiert.

Nachdem die Gemeinde Hohensaaten im November 2007 einen Grundsatzbeschluss zum Wechsel in die Stadt Bad Freienwalde (Oder) gefasst hatte, kam es auch in der Gemeinde Liepe des Amtes Oderberg und der Gemeinde Niederfinow des Amtes Britz-Chorin zu Wechselüberlegungen über die Kreisgrenzen hinweg in das Amt Falkenberg-Höhe. Beide Überlegungen wurden aber von den Gemeinden nicht mehr weiter verfolgt. Die amtsangehörigen Gemeinden Niederfinow und Hohenfinow des Amtes Britz-Chorin stellten zeitweilig Überlegungen zu einer Eingliederung in die kreisangehörige Stadt Eberswalde an. Auch diese Überlegungen wurden von den Gemeinden nicht mehr weiter verfolgt.

Erstmals im April 2008 waren sich die Gemeinden beider Ämter grundsätzlich über den Wechsel der Gemeinden des Amtes Oderberg in das Amt Britz-Chorin unter Auflösung des Amtes Oderberg zum 1.1.2009 einig. Bei Arbeitsbesuchen des Ministers des Innern am 7. Mai 2008 und des Ministerpräsidenten am 4. September 2008 wurden die Fusionsabsichten beider Ämter ausdrücklich unterstützt. Der Minister des Innern machte allerdings auch deutlich, dass er im Falle eines Scheiterns einer freiwilligen Lösung die für sachgerecht gehaltene Lösung im Wege der Anordnung durchsetzen würde.

Die entsprechenden Beschlüsse über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurden in den Monaten August und September 2008 gefasst (Hohenfinow 18.09.2008, Britz 22.9.2008, Niederfinow 23.09.2008, Chorin 25.09.2008, Amt Britz-Chorin 22.09.2008; Parsteinsee 18.08.2008, Liepe 21.08.2008, Lunow-Stolzenhagen 26.08.2008). Auch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg führte unter dem 11.09.2008 über den Wechsel der Gemeinden des Amtes Oderberg in das Amt Britz-Chorin einen Beschluss herbei, jedoch unter Beachtung ihrer beschlossenen Änderungsanträge vom 19.06.2008. Unter dem 19.06.2008 hatte die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg Änderungen zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung betreffend des Sitzes der Servicestelle, des Personalübergangs und des Mietvertrages über das Rathaus Oderberg beschlossen. Die Gemeinden Liepe und Parsteinsee stellten ihre Zustimmung unter den Vorbehalt, dass die Anlage 2, 1. Punkt der Ziff. 4 – Aufhebungsvertrag Rathaus Oderberg – zu streichen sei.

Der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde und das Ministerium des Innern kamen schließlich übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass es zur dauerhaften Stabilisierung der Gemeinden beider Ämter und deren Verwaltungen erforderlich ist, die Gemeinden des Amtes Oderberg dem Amt Britz-Chorin zuzuordnen

und dass es sachgerecht sei, dem Eingliederungswunsch der amtsangehörigen Gemeinde Hohensaaten unter Kreiswechsel in die Stadt Bad Freienwalde (Oder) Rechnung zu tragen.

Den Bürgern der Gemeinde Hohensaaten wurde in einer Bürgerversammlung am 03.04.2008 nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AnhV Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Im Ergebnis der Anhörung sprachen sich die anwesenden Bürger für eine Eingliederung in die Stadt Bad Freienwalde (Oder) aus. Einwände gegen eine Eingliederung in die Stadt wurden nicht vorgetragen. Die Gemeinde Hohensaaten und die amtsfreie Stadt Bad Freienwalde (Oder) erarbeiteten einen nach Prüfung der Unteren Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland genehmigungsfähigen Gebietsänderungsvertrag, der von der Gemeindevertretung von Hohensaaten bereits beschlossen wurde. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) fasste einen entsprechenden positiven Grundsatzbeschluss.

Nahezu zeitgleich zu den zustimmenden Beschlüssen zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aller Gemeinden des Amtes Oderberg (Stadt Oderberg 11.09.2008; Liepe 02.07.2008, Lunow-Stolzenhagen 01.07.2008 und Parsteinsee 30.06.2008) stimmte auch der Kreistag des Landkreises Barnim dem Gebietsänderungsvertrag zum Wechsel der Gemeinde Hohensaaten unter Eingliederung in die Stadt Bad Freienwalde (Oder) in den Landkreis Märkisch-Oderland am 24.9.2008 zu. Auch der Amtsausschuss des Amtes Oderberg befürwortete im Rahmen einer Anhörung am 03.09.2008 den Zusammenschluss der Gemeinde Hohensaaten mit der Stadt Bad Freienwalde (Oder) unter der Voraussetzung, dass das Amt Oderberg aufgelöst wird.

Auf der Basis gleichlautender Beschlüsse der Gemeindevertretung von Hohensaaten vom 23.10.2008 und der Stadtverordnetenversammlung von Bad Freienwalde (Oder) vom 13.11.2008 wurde der Gebietsänderungsvertrag (Stand vom 15.10.2008) am 14.11.2008 unterzeichnet. Der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland hat dem Gebietsänderungsvertrag am 10.12.2008 zugestimmt. Der Antrag auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages wurde am 27.11.2008 bei dem Ministerium des Innern gestellt.

Die Prüfung der Rechtsfrage, ob insgesamt durch übereinstimmende Beschlussfassung aller Gemeinden der beiden Ämter eine freiwillige öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Änderung des Amtes Britz-Chorin und die Auflösung des Amtes Oderberg unter Berücksichtigung eines vom Ministerium des Innern zu genehmigenden Gebietsänderungsvertrages der Gemeinde Hohensaaten vorlag, erbrachte im Oktober 2008 ein negatives Ergebnis.

Tatsächlich waren sich zwar alle Gemeinden über die Gesamtlösung einig, allerdings wurden die Abstimmungen über unterschiedliche Entwürfe einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung herbeigeführt. So stimmten die Gemeinden des Amtes Oderberg noch über einen Vereinbarungsentwurf ab, welcher die Zuordnung der Gemeinde Hohensaaten in das Amt Britz-Chorin vorsah, und fassten Beschlüsse, wonach in der Vertragsanlage 2 die Formulierung zu Nr. 1 der Ziff. 4 gestrichen werden sollte. Die Gemeinden des Amtes Britz-Chorin fassten wiederum einen Beschluss über einen Vereinbarungsentwurf, der das Ausscheiden der Gemeinde Hohensaaten berücksichtigte, trafen aber abweichende Regelungen über die Vermögensauseinandersetzungen in Zusammenhang mit der Immobilie Rathaus Oderberg. Demnach sollte der Mietvertrag aufgehoben werden, und es sollte zu keiner Rechtsnachfolge hinsichtlich des bestehenden Vertrages über die Vermietung des Objektes Rathaus Oderberg kommen. Die unterschiedlichen Beschlusslagen dokumentierten sich auch in der Ergänzung eines Paragraphen in der von den Gemeinden des Amtes Britz-Chorin beschlossenen Fassung.

Daraufhin hat das Ministerium des Innern die Untere Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Barnim Landkreis Barnim am 04.11.2008, also nach den Kommunalwahlen am 28.9.2008, aufgefordert, nochmals eine zuvor abgestimmte geänderte und nunmehr gleichlautende Beschlusslage zu dem Entwurf einer geänderten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in allen betroffenen Gemeindevertretungen und den Amtsausschüssen beider Ämter zur Abstimmung zu bringen. Gleichzeitig wurde der Entwurf dieses Bescheides zum Gegenstand einer Anhörung gemacht.

Folgende Ergebnisse zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurden erzielt:

Amt Britz-Chorin:

Gemeinde Britz:	am 24.11.2008 Ergebnis: Zustimmung
Gemeinde Chorin:	am 27.11.2008 Ergebnis: Zustimmung
Gemeinde Hohenfinow	am 20.11.2008 Ergebnis: Zustimmung
Gemeinde Niederfinow	am 20.11.2008 Ergebnis: Zustimmung
Amtsausschuss	am 06.11.2008 Ergebnis: Zustimmung

Alle Beschlüsse wurden unter der aufschiebenden Bedingung gefasst, „dass der Amtsausschuss des Amtes Oderberg den Aufhebungsvertrag zum Mietvertrag über das Rathaus Oderberg beschließt und diesem zustimmt.“

Amt Oderberg

Gemeinde Hohensaaten	am 20.11.2008 Ergebnis: Zustimmung
Gemeinde Liepe	am 18.11.2008 Ergebnis: Zustimmung
Gemeinde Lunow-Stolzenhagen	am 26.11.2008 Ergebnis: Zustimmung
Gemeinde Parsteinsee	am 24.11.2008 Ergebnis: Zustimmung

Demgegenüber lehnte die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg in ihrer Sitzung am 27.11.2008 den Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ab (bei 13 anwesenden Gemeindevertretern, 4 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen und keiner Enthaltung).

Damit ist eine einvernehmliche Lösung endgültig gescheitert, weshalb diese Verfügung durch das Ministerium des Innern erlassen wird.

Die Anhörung zum Entwurf dieses Bescheides erbrachte folgende Ergebnisse:

Amt Britz-Chorin:

Gemeinde Britz:	am 24.11.2008 Ergebnis: keine Änderungen oder Ergänzungen
Gemeinde Chorin:	am 27.11.2008 Ergebnis: keine Änderungen oder Ergänzungen
Gemeinde Hohenfinow	am 20.11.2008 Ergebnis: keine Änderungen oder Ergänzungen
Gemeinde Niederfinow	am 20.11.2008 Ergebnis: keine Änderungen oder Ergänzungen
Amtsausschuss	am 06.11.2008 Ergebnis: kein Änderungen oder Ergänzungen

Amt Oderberg

Gemeinde Hohensaaten	am 20.11.2008 Ergebnis: Zustimmung
Gemeinde Liepe	am 18.11.2008 Ergebnis: Zustimmung
Gemeinde Lunow-Stolzenhagen	am 26.11.2008 Ergebnis: Kenntnisnahme und Hinweis zur Prüfung der Verkehrsanbindung an Britz/Eberswalde: „Die Verkehrsanbindung der umliegenden Gemeinden zur Kreisstadt Eberswalde

und zum Amtssitz Britz sind zurzeit nicht vorhanden. Es sollte überprüft werden, ob diese bürgerfreundlich eingerichtet werden können.“

Stadt Oderberg

am 27.11.2008 Ergebnis: grundsätzliche Zustimmung, aber Forderung nach Berücksichtigung der Änderungsanträge vom 19.06.2008 wie folgt:

„ 1. § 5 Abs. 2

Die Gemeinde Britz ist Sitz der Amtsverwaltung. In der Stadt Oderberg ist eine Außenstelle der Amtsverwaltung für die Bürger einzurichten. Die Außenstelle wird am 01.01.2009 ihre Arbeit aufnehmen. Die Öffnungszeiten sollen dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr sowie donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr sein. Die Außenstelle befindet sich in den angemieteten Räumen des Rathauses in Oderberg.

2. § 9

Es soll ein Überleitungstarifvertrag für die Mitarbeiter des Amtes Oderberg abgeschlossen werden. Der jetzige Personalbestand beider Ämter von jetzt 40 Mitarbeiter soll auf 29 reduziert werden, ohne dass es zu Kündigungen kommt.

3. Anlage 2

4. weitere Verträge

Mietvertrag über das Rathaus Oderberg mit einem jährlichen Mietzins von...€.“

Gemeinde Parsteinsee

am 24.11.2008 Ergebnis: Kenntnisnahme mit Zusatz wie in der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen

B Begründung

zu 1 und 2 (Ämterneuordnung):

1.

Gemäß § 134 Abs. 4 BbgKVerf kann das Ministerium des Innern eine Änderung und Auflösung bereits bestehender Ämter anordnen, wenn die beabsichtigte Neuregelung aus Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist. Maßstab sind allein die Gründe, die sich aus der BbgKVerf selbst ergeben. Insoweit ist festzuhalten, dass das vergrößerte Amt nicht über mehr als acht amtsangehörige Gemeinden verfügen darf, § 134 Abs. 4 S. 2 BbgKVerf. Dies wird eingehalten, denn das Amt Britz-Chorin wird zukünftig aus den acht amtsangehörigen Gemeinden Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Stadt Oderberg, Parsteinsee, Britz, Chorin, Hohenfinow und Niederfinow bestehen. Im Übrigen gelten die Gründe des Gemeinwohls, welche auch bei einer freiwilligen Bildung, Änderung oder Auflösung von Ämtern zu beachten sind. So soll ein Amt gemäß § 133 Abs. 2 S. 1 BbgKVerf nicht weniger als 5.000 Einwohner haben. Nach der aktuellsten verfügbaren amtlichen Bevölkerungszahl würde das vergrößerte Amt (reduziert um die Einwohnerzahl der amtsangehörigen Gemeinde Hohensaaten) über insgesamt mehr als 10.000 Einwohner verfügen. Mit einer Gebietsfläche von ca. 270 km² und einer Einwohnerzahl von über 10.000 Einwohnern ist es einer der flächenmäßig größeren Ämter und eines der 5 einwohnerstärksten Ämter im Land Brandenburg. Es wird auch bei einem sich verschärfenden demografischen Wandel nach einer langfristigen Bevölkerungsprognose dauerhaft nicht unter die 5.000 Einwohnerschwelle sinken.

2.

Schließlich sind die Voraussetzungen des § 133 Abs. 3 BbgKVerf zu beachten. § 133 Abs. 3 BbgKVerf lautet:

„Ämter sollen möglichst Bereiche umfassen, deren Größe und Einwohnerzahl so zu bemessen sind, dass eine leistungsfähige, sparsam und wirtschaftlich arbeitende Verwaltung erreicht wird, die eine optimale Aufgabenerfüllung im Bürgerinteresse sicherstellt und in der Lage ist, die gemeinsame Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben zu fördern. Bei der Bildung, Änderung und Aufhebung von Ämtern sind örtliche Zusammenhänge, im Besonderen Wege-, Verkehrs-, Schul- und Wirtschaftsverhältnisse, aber auch kirchliche, kulturelle und geschichtliche Beziehungen soweit wie möglich zu berücksichtigen.“

Beide Ämter Britz-Chorin und Oderberg haben sich 1992 freiwillig gebildet. Es bestehen allerdings zahlreiche Beziehungen, Verhältnisse und Zusammenhänge innerhalb des Amtes Oderberg und zwischen den Gemeinden der Ämtern Oderberg und Britz-Chorin. So kann die Region der heutigen Ämter Oderberg und Britz-Chorin auf eine gemeinsame und langjährige Vergangenheit zurückblicken.

Im Jahre 2008 feierten die Gemeinden beider Ämter ihr 750-jähriges Bestehen. Auch sind in dieser Region seit Jahrhunderten Landwirtschaft, Handel, Handwerk und Gewerbe sowie Industrie zu Hause, wobei sich die Entwicklung orts- und ämterübergreifend vollzogen hat. Grundlage dieser Entwicklung bildeten auch die naturräumlichen Gemeinsamkeiten wie der Choriner Endmoränenbogen, die am Schiffshebewerk sichtbare Abbruchkante des Barnimplateaus hin zum Urstromtal der Finow und der Oder zwischen Hohenfinow und Niederfinow im Amt Britz-Chorin sowie Liepe, Oderberg, Hohensaaten, Stolzenhagen im Amt Oderberg sowie der Parsteiner See mit den angrenzenden Orten Parstein (Amt Oderberg) und Brodowin und Serwest (Amt Britz-Chorin). Die gemeinsame Vergangenheit zeigt sich deutlich am Beispiel des Klosters Chorin. Tatsächlich wurde das Kloster Chorin als Kloster Mariensee am Parsteiner See im Jahre 1258 gegründet und 1273 an den Chorinsee, heute Amtsee verlegt. So verlaufen die heute noch so bezeichneten Amtswege überwiegend forstlich und landwirtschaftlich sowie teilweise touristisch aus den Gemeinden der Ämter Oderberg und Britz-Chorin jeweils in Richtung des Klosters Chorin. Über den Gemeindeverband Oderberg bestanden auch während des Bestehens der DDR bereits kommunalrechtliche und kommunalpolitische Beziehungen zu den damaligen Mitgliedsgemeinden Chorin, Brodowin und Serwest. Serwest gehört heute als Gemeinde Chorin zum Amt Britz-Chorin. Gegen Ende des Bestehens der DDR erfolgte über die Bildung von KAP-Betrieben (Kooperative Abteilungen Pflanzenproduktion) die Angliederung der landwirtschaftlichen Produktion in den vorgenannten Orten an die KAP Lüdersdorf, heute Gemeinde Parsteinsee. Die aufgrund dieser sozialistischen großflächigen Bewirtschaftung entstandenen grenzüberschreitenden Beziehungen existieren in dieser Form zwar heute nicht mehr. Erhalten haben sich allerdings die über Gemeinde- und Amtsgrenzen hinaus bestehenden familiären, kulturellen und sozialen Beziehungen innerhalb der Bevölkerung. Die Gemeinde Liepe gehörte viele Jahre zum Grundschulbezirk der Grundschule Niederfinow.

Die vielfältigen Beziehungen spiegeln sich auch in den Vereinen und Verbänden rund um das Kloster Chorin, das Schiffshebewerk Niederfinow, das Schifffahrtsmuseum Oderberg und den bestehenden Fußballvereinen in dieser Region wider. Die touristischen Sehenswürdigkeiten dieser Region, darunter vor allem das Schiffshebewerk Niederfinow und das Kloster Chorin, sind überregionale Anziehungspunkte, die damit auch heute noch die gemeinsamen Beziehungen zwischen den beiden Ämtern stärken.

Bauliche Verflechtungen zwischen den Gemeinden beider Ämter bestehen nur in geringem Umfang. Teile des Eigenbetriebes „Campingplatz Parsteiner See“ der Gemeinde Parsteinsee befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Chorin. Bauliche Verflechtungen gibt es ferner im Bereich des Schiffshebewerkes des Oder-Havel-Kanals zwischen den Gemeinden Niederfinow und Liepe. Gemeinden bei-

der Ämter, nämlich Chorin, Britz, Niederfinow, Liepe sowie die Stadt Oderberg liegen innerhalb des Biosphärenreservats Schorfheide-Chorin. Die Stadt Oderberg ist derzeit landesplanerisch noch als Grundzentrum ausgewiesen. Allerdings wird die vorgegebene Mindesteinwohnerzahl für das Grundzentrum selbst (3.000 Einwohner) und für den Einzugsbereich (7.000 Einwohner) nicht erreicht. Pendlerströme beider Ämter gehen jeweils aus den Amtsbereichen heraus, etwa nach Berlin und in die Städte Eberswalde, Angermünde, Wriezen und die Stadt Bad Freienwalde (Oder). Die verkehrlichen Verbindungen innerhalb beider Amtsbereiche und zwischen beiden Amtsbereichen sind eher geringer ausgebildet. Allerdings befinden sich in Britz und Chorin zwei Bahnhöfe der Bahnlinie Berlin-Szczecin und in der Gemeinde Chorin, Ortsteil Golzow eine Anbindung an die BAB 11. Die Gemeinden Hohenfinow und Niederfinow sind nur über die Stadt Eberswalde (B 167 und L 29) erreichbar. Eine direkte Straßenverbindung zwischen beiden Amtsbereichen besteht ferner über die Gemeinde Chorin entlang dem Parsteinsee zum Ortsteil Parstein und zwischen Niederfinow und Liepe. Die Stadt Oderberg ist über die L 291/L 29 erreichbar. Der Amtsbereich des Amtes Oderberg ist in Richtung Eberswalde über die Buslinie 916 und Richtung Bad Freienwalde (Oder) über die Buslinie 874 angebunden. Die Gemeinden Niederfinow und Hohenfinow des Amtes Britz-Chorin sowie die Gemeinden Liepe und die Stadt Oderberg des Amtes Oderberg liegen an der touristisch genutzten Wasserstraße „Finowkanal“. Alle vier Gemeinden sind Mitglied der Arbeitsgemeinschaft „Finowkanal“. Die Ämter Britz-Chorin und Oderberg sind Gesellschafter der Wirtschafts- und Tourismusentwicklungsgesellschaft des Landkreises Barnim mbH (WITO). Alle amtsangehörigen Gemeinden beider Ämter sind Mitglied im Zweckverband Wasser und Abwasser Eberswalde (ZWA Eberswalde). Die Wirtschaft beider Ämter ist überwiegend durch Landwirtschaft und Tourismus geprägt.

In beiden Amtsverwaltungen arbeiten derzeit insgesamt 41 Mitarbeiter. Es wurde eine Personalkommission gebildet. Ergebnis ihrer Arbeit ist, dass bei einer Zusammenführung der beiden Verwaltungen in einem neuen Amt Britz-Chorin-Oderberg langfristig ein Personalkörper von 29 Mitarbeitern entstehen würde.

3. Das Ministerium des Innern stützt seine Abwägung auf folgende weiteren Gesichtspunkte:

Es wird eine leistungsfähige, effiziente Verwaltung mit einer optimalen Aufgabenerfüllung für die Bürgerinnen und Bürger der Ämter entstehen. Für die Leistungsfähigkeit spricht, dass sich der Personalkörper von 41 Mitarbeitern auf insgesamt 29 Mitarbeiter in dem vergrößerten Amt reduzieren lässt. In der Aufgabenerfüllung

gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern des Amtes Oderberg wird es keine Einschränkungen geben, denn es bleibt am Standort der Stadt Oderberg eine Nebenstelle erhalten, welche die gleichen Sprechzeiten wie die Amtsverwaltung selbst haben wird. Damit wird auch das Argument zu großer Entfernungen zwischen dem Standort der Amtsverwaltung und den entlegeneren Teilen des vergrößerten Amtes entkräftet.

Die fortgeschriebene Finanzanalyse zu den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oderberg vom 18.08.2006, welche von der Untere Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Barnim erstellt wurde und vom Ministerium des Innern bestätigt wird, weist gravierende Problemstellungen auf. So konnten bereits 2006 alle amtsangehörigen Gemeinden den Haushalt nicht mehr ausgleichen. Die Personalkosten des Amtes liegen über dem Landesdurchschnitt. Die Steuerkraft aller amtsangehöriger Gemeinden lag unter dem Landesdurchschnitt. Der Schuldendienst für übernommene Wohnungsbaukredite kann von keiner amtsangehörigen Gemeinde auf Dauer finanziert werden. Die amtsangehörigen Gemeinden hatten bereits zum 15.07.2006 offene Kreisumlagezahlungsrückstände in Höhe von annähernd 2 Mio. Euro. Die pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben werden auf unterstem Niveau wahrgenommen. Wesentliches Einsparpotential ist in den derzeitigen Amtsstrukturen weder im Amt noch in den amtsangehörigen Gemeinden erkennbar. Investitionen sind nur in Höhe der investiven Schlüsselzuweisungen möglich. Keine amtsangehörige Gemeinde hat die erforderlichen Pflichtrücklagen gebildet.

Alle Gemeinden des Amtes Oderberg – mit Ausnahme der Gemeinde Parsteinsee – befinden sich in der vorläufigen Haushaltsführung. Die Gemeinde Parsteinsee hat für das Haushaltsjahr 2008 ein Haushaltssicherungskonzept vorgelegt. Die untere Kommunalaufsichtsbehörde hat dieses Haushaltssicherungskonzept genehmigt. Die Gemeinden des Amtes Oderberg haben zwischenzeitlich Anträge auf Mittel aus dem Ausgleichsfonds des Landes nach § 16 FAG gestellt. Das Amt selbst ist nicht antragsbefugt. Die Haushaltswirtschaft aller Gemeinden des Amtes Oderberg wurde durch das für die kommunale Finanzaufsicht zuständige Referat des Ministeriums des Innern auch vor dem Hintergrund der gestellten Anträge zur Gewährung von Landesunterstützungsmitteln zur Haushaltskonsolidierung vor Ort überprüft. Im Ergebnis musste festgestellt werden, dass alle Gemeinden – auch bei Umsetzung noch bestehender Konsolidierungsmöglichkeiten – auf Dauer nicht in der Lage sein werden, aus eigener Kraft eine geordnete Haushaltswirtschaft zu erreichen. Ferner wurde bestätigt, dass die amtsangehörigen Gemeinden bereits seit mehreren Jahren Rückstände bei der Zahlung der Amtsumlage an das Amt Oderberg und der Kreisumlage an den Landkreis Barnim auflaufen ließen. Die

finanzielle Situation der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Britz-Chorin ist ebenfalls angespannt. Allerdings existieren im Amt Britz-Chorin im Vergleich zu den Gemeinden des Amtes Oderberg bestätigte Haushaltssicherungskonzepte. Der Haushalt der Gemeinde Hohenfinow für das Jahr 2008 ist sogar ausgeglichen. Die Analyse ergab auch weitere Unterschiede zwischen den Ämtern. So hat das Amt Britz-Chorin einen effizient arbeitenden Amtsbauhof, währenddessen im Amt Oderberg die Stadt Oderberg über einen eigenen Bauhof verfügt und die Gemeinde Parsteinsee einen Gemeindearbeiter unterhält. Beschlussvorlagen der Amtsverwaltung mit dem Ziel, diesen Umstand zu beseitigen, scheiterten in der Vergangenheit.

Das Amt Oderberg unterhält entsprechend den gesetzlichen Vorschriften eine eigene Amtsverwaltung. Bei einem Belassen der derzeitigen Strukturen entsteht allein dadurch jedes Jahr ein Betrag von 700.000 EURO, dem keine entsprechenden eigenen Einnahmen gegenüberstehen.

Alle amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oderberg befinden sich in einer dauerhaft angespannten finanziellen Situation, die sich über Jahre in Form von unausgeglichenen Haushalten im Verwaltungs- und im Vermögenshaushalt zeigt. Die Ursachen sind überwiegend strukturbedingt. So verzeichnen alle Gemeinden eine sehr ungünstige demografische Entwicklung. Der stetige Bevölkerungsrückgang schwächt die finanzielle Leistungskraft der Gemeinden und verhindert eine kraftvolle Betätigung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Die laufenden Einnahmen des Verwaltungshaushaltes reichen seit Jahren nicht aus, um die laufenden Ausgaben zu decken.

Infolge dieser Entwicklung sind in den Gemeinden Fehlbeträge aus Vorjahren in einem nicht unerheblichen Umfang aufgelaufen, die einen zusätzlichen Liquiditätsbedarf verzeichnen, der überwiegend mittels Kassenkreditaufnahmen finanziert werden muss. Hinzu kommt, dass alle amtsangehörigen Gemeinden eine sehr hohe Verschuldung aufweisen. Unter Berücksichtigung der Pro-Kopf-Verschuldung aller Gemeinden und Gemeindeverbände zum Stichtag 31.12.2007 in Höhe von 558,37 €/EW (Quelle: Amtliche Gemeindekassenstatistik per 31.12.2007 des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg) beträgt der Schuldenstand der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oderberg das Zwei- bis Dreifache des durchschnittlichen Schuldenstandes aller brandenburgischen Gemeinden und Gemeindeverbände:

- Stadt Oderberg 1.266,67 €/EW

- Gemeinde Hohensaaten 1.533,08 €/EW
- Gemeinde Liepe 1.759,45 €/EW
- Gemeinde Lunow-Stolzenhagen 1.188,73 €/EW
- Gemeinde Parsteinsee 1.516,21 €/EW

Die hohen Schuldenverpflichtungen belasten die Haushaltswirtschaft der Gemeinden mit Zins- und Tilgungszahlungen.

Die Prüfungsfeststellungen des MI haben aber auch ergeben, dass die Gemeinden, insbesondere in den Haushaltsjahren 2004 bis 2006 unzureichende Sparbemühungen unternommen haben, um der sich stetig verschlechternden Haushaltslagen mit eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten wirksam zu begegnen. Erst ab dem Jahr 2007 haben alle Gemeinden einen Konsolidierungskurs eingeleitet und ihre Möglichkeiten zur Erhöhung von Einnahmen und Reduzierung von Ausgaben deutlicher genutzt. Auch wenn die Konsolidierungsmöglichkeiten noch nicht vollständig ausgeschöpft wurden und in allen Gemeinden differenziert nach den jeweiligen Konsolidierungsbemühungen noch Effizienzreserven - wenn auch in unterschiedlichem Umfang - gehoben werden können, so reichen diese verbleibenden Konsolidierungspotenziale bei weitem nicht aus, um die Haushaltswirtschaft der Gemeinden dauerhaft zu ordnen.

Als besonders prekär ist die finanzielle Situation der Stadt Oderberg und der Gemeinde Liepe zu bewerten. Beide Gemeinden sind aus eigener Kraft nicht in der Lage, dauerhaft zur geordneten Haushaltswirtschaft zurückzukehren. Zwar können im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum die strukturellen Defizite des Verwaltungshaushaltes schrittweise reduziert werden, ein Zeitraum, in dem gemäß § 74 Abs. 4 GO der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich erreicht wird, kann von den beiden Gemeinden nicht benannt werden. Unterstellt man, dass selbst das noch vorhandene Konsolidierungspotenzial durch die beiden Gemeinden kurzfristig ausgeschöpft werden würde, so ist dieses unzureichend, um aus eigener Kraft zur geordneten Haushaltswirtschaft zurück zu kehren.

Eine dauerhafte Lösung der haushaltswirtschaftlichen Problemlagen kann nur durch die strukturelle Neuordnung sowie durch externe finanzielle Hilfen aus dem Ausgleichsfonds erreicht werden.

Die amtsagehörigen Gemeinden Lunow-Stolzenhagen und Parsteinsee haben in den beiden letzten Haushaltsjahren eine positive Entwicklung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft zu verzeichnen. Gemäß den Festsetzungen des mittelfristigen Finanzplans 2007 bis 2011 soll sich dieser Trend insoweit verstetigen, als dauerhafte strukturelle Überschüsse erwirtschaftet werden können. Beide Gemeinden gehen davon aus, dass bereits im Rahmen des mittelfristigen Finanzplanungszeit-

raumes bis 2011 die aufgelaufenen Altfehlbeträge aus eigener Kraft vollständig abgebaut werden können.

Diese Annahmen beruhen allerdings auf einer sehr optimistischen Einschätzung der finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und insbesondere darauf, dass auch in den Folgejahren hohe Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und aus Landesfinanzzuweisungen fließen werden. Diese Einschätzung berücksichtigt aber nicht die aktuellen Prognosen der wirtschaftlichen Entwicklung, die in Folge der globalen Finanzmarktkrise eine wirtschaftliche Konjunkturtalfahrt und mithin sinkende Steuereinnahmen vorhersagen. Wegen der hohen Abhängigkeit der beiden Gemeindehaushalte von den Einnahmen, insbesondere des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich können die Gemeinden Lunow-Stolzenhagen und Parsteinsee den in Zukunft zu erwartenden Einnahmerückgang durch alternative Konsolidierungsmöglichkeiten aus eigener Kraft voraussichtlich nicht kompensieren. Das Ziel der Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs ist insoweit an die hohen Erwartungen geknüpft, dass sich die kommunale Finanzausstattung in den Folgejahren nicht negativ verändern wird.

4. Die Abwägung ergab vor diesem Hintergrund, dass eine Neuordnung der Verwaltungsstrukturen allein schon aus diesen Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist. Bereits in der Neulietzegöricke-Entscheidung des Landesverfassungsgerichts, VfG Bbg 28/98 vom 16.9.99 ist ausgeführt, dass in dem Falle, dass Gemeinden auch bei Unterstützung durch das Land dauerhaft nicht in der Lage sein sollten, ihre rechtlichen Aufgaben einschließlich eines Mindestanteils freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen, nur die Auflösung der Gemeinde durch Gesetz in Betracht kommt. Die Unterstützung des Landkreises Barnim mit im Haushalt 2008 bereits eingestellten Teilmitteln zur Übernahme von Zins- und Tilgungsleistungen zur Ablösung eines Kredits für das Rathaus der Stadt Oderberg (500.000 € von insgesamt 840.000 €) und in Aussicht gestellte Landesleistungen für die Gemeinden des Amtes Oderberg im Falle der hier verfügbaren Strukturlösung ermöglichen eine dauerhafte Sanierung und den Erhalt der Selbstständigkeit der Gemeinden. Dies ergibt sich auch aus dem fortgeschriebenen Konsolidierungskonzept des Landkreises, welches durch das für kommunale Finanzaufsicht zuständige Referat des Ministeriums des Innern untersucht wurde. Schließlich besteht eine Zusage des Landkreises für bis zu insgesamt ca. 1,5 Mio € an Investitionszahlungen des Landkreises für die neue Verwaltungsstruktur. Mit der getroffenen Anordnung wird es auch ermöglicht, dauerhaft die Arbeiten in allen amtsangehörigen Gemeinden durch den Amtsbauhof des Amtes Britz-Chorin-Oderberg erledigen zu lassen.

Die jetzt getroffene Anordnung ist auch erkennbar das mildere Mittel im Vergleich zu dem sonst drohenden Verlust der kommunalen Eigenständigkeit.

5. Außerdem teilen beide Ämter die Problemlagen ihrer eher ländlichen Struktur innerhalb des Einzugsbereiches der Städte Eberswalde und Bad Freienwalde (Oder). Die gesamten Strukturen sind aber insgesamt eher multipolar und nicht in eine bestimmte Gemeinde/Stadt hin orientiert. Insoweit liegt eine durchaus typische Situation des ländlichen Raums vor. Vor diesem Hintergrund kommt das Ministerium des Innern zu dem Ergebnis, dass den Anforderungen des § 133 Abs. 3 BbgKVerf auf eine möglichst große Berücksichtigung der gemeinsamen Interessenlagen, Beziehungen und Verhältnisse in dem vergrößerten Amtsgebiet hinreichend Rechnung getragen wird.

Die damalige Ämterbildung und die landesweite kommunale Neugliederung stehen der jetzt getroffenen Anordnung auch unter Berücksichtigung von Vertrauensschutzgesichtspunkten aus mehreren Gründen nicht entgegen: Zum einen hat der Gesetzgeber durch die Einfügung der Formulierung „nach den Maßstäben dieses Gesetzes“ in § 134 Abs. 4 S. 1 BbgKVerf auch ausweislich der Gesetzesbegründung deutlich gemacht, dass etwa die Maßstäbe der Leitlinien der Landesregierung für die landesweite kommunale Gebietsreform einer Neugliederung nicht entgegenstehen sollen. Zum anderen haben sich die überwiegende Zahl der Gemeindevertretungen und die Amtsausschüsse beider Ämter bereits auf die nunmehr angeordnete Strukturveränderung verständigt. Auch die Stadt Oderberg hat unter Aufhebung eines ablehnenden Beschlusses noch vor der Kommunalwahl durch einen neuerlichen Beschluss dokumentiert, dass sie die Zuordnung zum Amt Britz-Chorin mitträgt. Auch hinsichtlich der ursprünglich besonders streitigen Fragen der Ablösung des Kredits für das Verwaltungsgebäude Rathaus der Stadt Oderberg und der Frage eines Verwaltungsnebensitzes im Rathaus bzw. in der Sparkasse Barnim wurde zwischenzeitlich weitgehend Konsens erzielt. Auch haben sich alle Gemeindevertretungen zu der Entlassung der Gemeinde Hohensaaten aus dem Amt Oderberg als Teil des verfolgten Gesamtprozesses verständigt. Auch Presseverlautbarungen und die Äußerungen der in der „Initiative für die Zukunft der Gemeinden des Amtes Oderberg“ tätigen Bürger dokumentieren, dass nicht nur die Gemeindevertreter, sondern auch die Bürger des Amtes Oderberg in den derzeitigen Strukturen nicht mehr weiter verwaltet werden wollen. Ferner hat sich die Situation im Vergleich zur Bildung des Amtes 1992 geändert. Es ist inzwischen klar und auch entsprechend den Beschlussfassungen aller Gemeinden des Amtes Oderberg gebilligt, dass die amtsangehörige Gemeinde Hohensaaten das Amt Oderberg verlassen wird.

6. Im Rahmen der Abwägung hat das Ministerium des Innern auch Neugliederungsalternativen mit in die Abwägung eingestellt. So hätte dem Gesetzgeber der Vorschlag unterbreitet werden können, das Amt Oderberg und/oder das Amt Britz-Chorin in amtsfreie Gemeinden umzuwandeln bzw. die Gemeinden unter Verlust ihrer kommunalen Eigenständigkeit mit anderen Gemeinden im Wege der Eingliederung oder Neubildung zusammenzuschließen. Ferner hätte das Ministerium des Innern im Wege der Anordnung auch alle oder einzelne Gemeinden des Amtes Oderberg auf benachbarte Ämter aufteilen können. Derartige Varianten schieden auch unter Berücksichtigung der Befassungen in den Gemeindevertretungen und der Erkenntnisse im Rahmen der Moderation durch den Landrat aus folgenden Gründen aus:

Die Variante „Umwandlung des Amtes Oderberg in eine amtsfreie Gemeinde“ wurde umfangreichen Prüfungen unterzogen. Im „Konzept zur Konsolidierung der Finanzen der Gemeinden im Amt Oderberg“ vom September 2007 kommt die Untere Kommunalaufsichtsbehörde in nachvollziehbarer Weise zu dem Schluss, dass mit der Bildung einer amtsfreien Gemeinde Oderberg das gesetzte Ziel der Konsolidierung der Finanzen nicht erreicht werden kann, konkret ein Rückgang der aufgelaufenen Fehlbeträge in den Gemeindehaushalten nicht erreicht werden würde. Auch die Bewirtschaftungsstelle des Ministeriums des Innern für den Ausgleichsfonds hat im Rahmen der Vor-Ort-Prüfung die Konsolidierungsmöglichkeiten der amtsangehörigen Gemeinden im Falle der Bildung einer amtsfreien Gemeinde beleuchtet und kam ausweislich des Prüfvermerkes vom 15. Februar 2007 zum Ergebnis, dass sich hierdurch nur sehr geringe weitere Potenziale ergeben würden. Die Aufteilung der Gemeinden in Nachbarstrukturen kam aufgrund der exponierten Lage insbesondere für die Gemeinde Hohensaaten in Betracht. Dies ist mit der im Rahmen dieses Bescheides erteilten Genehmigung geschehen.

Eine Aufteilung in Nachbarstrukturen war auch für die südlichen Gemeinden des Amtes Britz-Chorin in Betracht zu ziehen, etwa in Form von Eingliederungen in die Stadt Eberswalde. Dies hätte aber zu einer weiteren Schwächung des ebenfalls relativ finanz- und verwaltungskraftschwachen Amtes Britz-Chorin geführt. U.a. hätte sich die für die Amtsumlage zu Grunde zu legende Zahl der Einwohner des Amtes reduziert. In diesem Fall hätte es einer gesetzgeberischen Lösung bedurft, die betroffenen Gemeinden hätten zudem ihre Selbstständigkeit verloren und es hätte sich deshalb im Verhältnis zu der jetzt angeordneten Lösung um den deutlich größeren Eingriff in gemeindliche Rechtspositionen gehandelt. Hierbei war auch zu berücksichtigen, dass das Amt Britz-Chorin nur an die Ämter Oderberg und Joachimsthal/Schorfheide grenzt und im Übrigen von amtsfreien Gemeinden

umgeben ist, also eine Zuordnung von Gemeinden in Nachbarstrukturen unter Erhalt ihrer Selbständigkeit nur eingeschränkt in Betracht kam. Beziehungen zum Nachbaramt Joachimsthal/Schorfheide hätten auch eine Zuordnung einzelner oder aller Gemeinden des Amtes Britz-Chorin in das Nachbaramt nicht gerechtfertigt. Tatsächlich gab es in der Vergangenheit bei untergeordneten Beziehungen zwischen beiden Ämtern eher Tendenzen von Gemeinden des Amtes Joachimsthal/Schorfheide in das Nachbaramt Britz-Chorin zu wechseln, nicht aber umgekehrt.

7. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass das Ministerium des Innern bei der Einschätzung, ob die verfolgte Lösung aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich ist, eine gewisse Einschätzungsprärogative hat. In diesem Rahmen hat das Ministerium u.a. auch berücksichtigt, dass das Amt Oderberg seit seiner Gründung immer wieder wegen seiner Finanz- und Verwaltungsschwäche Gegenstand kommunalaufsichtsrechtlichen Einschreitens gewesen ist. Es hat für die Verhältnisse im Land Brandenburg einen übermäßig häufigen Wechsel der Hauptverwaltungsbeamten gegeben. Der letzte, vierte Amtsdirektor wurde im Juni 2007 abgewählt. Bis zum 4. Juni 2008 nahm die Kämmerin des Amtes Oderberg kommissarisch die Aufgaben des Amtsdirektors wahr. Auch sie sah sich dann aber nicht mehr in der Lage, die Aufgaben weiterhin wahrzunehmen. Das Amt richtete deshalb über den Amtsausschuss die Bitte an den Landrat des Landkreises Barnim, einen Beauftragten zu bestellen. Das Amt wird deshalb derzeit durch einen vom Landrat bestellten Beauftragten verwaltet. Der entsprechende Bescheid erging am 16.08.2008, die Beauftragung begann am 1.7.2008 und endet am 31.12.2008.

8. Auch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg hat sich der Auflösung des Amtes Oderberg nicht gänzlich verweigert. Sie hat am 11.09.2008 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg stimmt dem Zusammenschluss der Gemeinde Hohensaaten mit der Stadt Bad Freienwalde (Oder) durch Eingliederung der Gemeinde Hohensaaten in die Stadt Bad Freienwalde (Oder) zu, unter der Voraussetzung, dass es zur Auflösung des Amtes Oderberg kommt.“

Wenn die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg grundsätzlich gegen eine Auflösung des Amtes Oderberg gewesen wäre, hätte sie auch der Eingliederung der Gemeinde Hohensaaten eine Ablehnung erteilen müssen.

9. Den betroffenen Körperschaften wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Allen Gemeindevertretungen der beiden Ämter wurde der Entwurf dieses

Bescheides zur Verfügung gestellt und dieser war Gegenstand einer Befassung in der jeweiligen Gemeindevertretersitzung. Auch beiden Ämtern wurde der Bescheidentwurf zur Verfügung gestellt und war Gegenstand der Befassung. Die Interessen der Landkreise wurden durch die Befassung der Kreistage mit der zugrunde liegenden Änderung der Verwaltungsstrukturen ebenfalls hinreichend berücksichtigt; zu der die Kreise unmittelbar betreffenden beabsichtigten Genehmigung des Kreisgrenzen überschreitenden Gebietsänderungsvertrages liegen Beschlüsse beider Kreistage vor.

Im Ergebnis der Anhörung wurden zum Entwurf des Bescheides lediglich zwei gleichlautende Hinweise der amtsangehörigen Gemeinden Lunow-Stolzenhagen und Parsteinsee des Amtes Oderberg und eine Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg abgegeben. Das Ministerium des Innern vertritt hierzu folgende Auffassung: Die Hinweise der amtsangehörigen Gemeinden Lunow-Stolzenhagen und Parsteinsee sind nachvollziehbar, führen aber nicht zu einer Berücksichtigung, weil die Behauptung, dass die Verkehrsanbindung der umliegenden Gemeinden zur Kreisstadt Eberswalde und zum Amtssitz Britz vorhanden sei, nicht getroffen wurde. Dass eine solche Verkehrsanbindung wünschenswert wäre, wird nicht bestritten; die Zusage einer solchen Errichtung kann aber nicht Gegenstand dieses Bescheides sein. Der Zustand der Verkehrsanbindungen wurde i.ü. hinreichend in die Abwägung mit eingestellt.

Zu der Stellungnahme der Stadt Oderberg vertritt das Ministerium des Innern folgende Position: Auch diese Stellungnahme bleibt unbeachtlich. Zusammengefasst werden drei Forderungen von der Stadt Oderberg erhoben:

- Einrichtung einer Außenstelle der Verwaltung mit vorgegebenen Öffnungszeiten in dem Rathaus Oderberg
- Abschluss eines Überleitungsvertrages und Kündigungsschutz bei Personalreduzierung
- Eintritt in den Mietvertrag des Amtes Oderberg über das Rathaus Oderberg

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es sich um die Wiederholung von Forderungen handelt, an denen auch schon der Abschluss einer freiwilligen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Ämterneuordnung scheiterte. Was die Forderungen nach einem Kündigungsschutz und einem Überleitungsvertrag betrifft, so sieht das Ministerium des Innern keine Veranlassung, auf Wunsch lediglich einer der betroffenen Gemeinden in die Personalhoheit des Amtes Britz-Chorin einzugreifen,

dessen Personal letztlich von allen Gemeinden des vergrößerten Amtes über die Amtsumlage finanziert werden muss. Im Übrigen bietet das Arbeitsrecht hinreichende Instrumentarien, um einen sozialverträglichen Personalabbau vornehmen zu können. Ferner lehnt es das Ministerium des Innern auch ab, konkrete Öffnungszeiten für eine Außenstelle der Verwaltung im Rathaus Oderberg vorzuschreiben. Es gab ausweislich des Entwurfs der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung den Willen aller übrigen Gemeinden beider Ämter, einer Außenstelle des Amtes in der Stadt Oderberg einschließlich konkreter Öffnungszeiten zuzustimmen. Die Gemeinden des Amtes Britz-Chorin und das Amt Britz-Chorin waren lediglich gegen die Übernahme des Mietvertrages für das Rathaus Oderberg und die Verpflichtung, die Außenstelle gerade dort einzurichten. Am 19.11.2008 hat das Amt Oderberg auch den Beschluss zur Aufhebung des Mietvertrages gefasst, d.h. auch die anderen Gemeinden des Amtes Oderberg stimmen mehrheitlich der Beendigung des Mietverhältnisses zu. Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium des Innern lediglich abzuwägen, welche Folgen sich für das Amt Britz-Chorin aufgrund der unter 1.1 der Anlage angeordneten Gesamtrechtsnachfolge hinsichtlich des derzeitigen Standes zum Versuch der Mietvertragsauflösung ergeben und zu bewerten, ob es sachgerecht ist, bei der angeordneten Gesamtrechtsnachfolge zu bleiben. Die Abwägung führt aus folgenden Gründen dazu, dass das Ministerium des Innern an der angeordneten Gesamtrechtsnachfolge des Amtes Britz-Chorin festhält:

Zum einen ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erwarten, dass auch die Gesellschafter der KWG noch einer Aufhebung des Mietvertrages des Amtes Oderberg über das Rathaus Oderberg zustimmen, denn der Mietvertrag über das Rathaus Oderberg sieht eine jährliche Miete in Höhe von 66.500 € vor. Demgegenüber würden bei einer Verlagerung der Außenstelle der Amtsverwaltung an eine andere Stelle, etwa in das Sparkassengebäude in der Stadt Oderberg lediglich jährliche Mietkosten in Höhe von ca. 5.400 € entstehen. Auch hat der Landkreis Barnim bereits erklärt, dass er bereit ist, den Betrag, der erforderlich ist, um das Mietverhältnis aufzuheben, in Höhe von insgesamt 840.000 € zu übernehmen. Es blieben dem Amt Britz-Chorin als Gesamtrechtsnachfolger gegebenenfalls anfallende Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die aber nach dem Entwurf des Aufhebungsvertrages nur unter eintretenden weiteren Voraussetzungen überhaupt anfallen werden. Insbesondere sind Instandsetzungsaufwendungen dann nicht mehr erforderlich, wenn das Grundstück, auf dem sich das Rathaus Oderberg befindet, nicht veräußert werden kann.

Zum anderen bleibt auch in dem aus wirtschaftlichen Gründen unwahrscheinlichen Fall, dass es nicht zu einer Aufhebung des Mietvertrages kommt, der Umfang der übernommenen Verpflichtungen überschaubar. Der Mietvertrag wurde für

den Zeitraum bis 31.12.2031 abgeschlossen. Das Amt Oderberg schuldet eine jährliche Miete in Höhe von ca. 66.500 €. Die jährlich anfallende Miete würde bei der Gesamtrechtsnachfolge des Amtes Britz-Chorin wie bisher durch eine Amtsumlage finanziert werden. Verteilt auf alle Gemeinden des vergrößerten Amtes Britz-Chorin hätte dies nach Berechnungen der Unteren Kommunalaufsichtsbehörde eine jährliche finanzielle Mehrbelastung von zwischen ca. 4.500 € und ca. 15.500 € zur Folge. Die Haushaltskonsolidierung würde sich in diesem Fall zwar etwas verzögern, aber eben nicht grundlegend in Frage gestellt. Die Untere Kommunalaufsichtsbehörde geht davon aus, dass sich der Haushaltskonsolidierungsprozess um voraussichtlich höchstens zwei Jahre verlängern wird. Allerdings werden alle zukünftigen Gemeinden des Amtes Britz-Chorin finanziell in der Lage sein, die sich aus der Fortführung des Mietvertrages ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Schließlich hatte das Ministerium des Innern auch im Rahmen der Anordnung so weit als eben möglich, einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungshoheit der betroffenen Gemeinden zu vermeiden. Die möglicherweise aufgrund der angeordneten Gesamtrechtsnachfolge sich ergebende Verteilung von eher geringfügigen Mehrkosten auf alle Gemeinden des Amtes Britz-Chorin schränkt die kommunale Selbstverwaltungshoheit weniger ein, als wenn aufgrund einer untypischen Sonderregelung das Ministerium des Innern die Verpflichtungen aus dem Mietvertrag aus der Gesamtrechtsnachfolge herausgenommen hätte und einseitig im Wege einer Teilrechtsnachfolge den ehemaligen Gemeinden des Amtes Oderberg zugewiesen hätte.

zu 3 (nähere Bestimmung der Rechtsverhältnisse)

§ 134 Abs. 4 BbgKVerf ermächtigt das für Inneres zuständige Ministerium die Änderung und Auflösung von Ämtern nach den Maßstäben der BbgKVerf vorzunehmen. Die Anordnung ersetzt eine sonst abzuschließende freiwillige öffentlich-rechtliche Vereinbarung. Im vorliegenden Fall besteht die Besonderheit, dass die Beteiligten in wesentlichen Punkten bereits über die Einzelheiten einer freiwilligen Ämteränderung Einigkeit erzielt hatten. Inhaltlich scheiterte die Einigung nur an der Uneinigkeit über die Weiterführung des zwischen dem Amt Oderberg – und nicht etwa einer amtsangehörigen Gemeinde - mit der KWG Wriezen abgeschlossenen Mietvertrages über das Rathaus Oderberg. Aus diesem Grunde wäre es nicht gerechtfertigt und unverhältnismäßig, wenn sich das Ministerium des Innern inhaltlich nur auf eine Regelung zur Zusammensetzung des zukünftigen neuen Amtes und möglicherweise noch zu einem neuen Namen und dem Amtssitz beschränken würde. Es würde dann hinsichtlich von Vermögen und Verbindlichkei-

ten sowie dem Personal allein die gesetzlichen Rechtsnachfolgeregelungen gelten, die aber im Einzelfall abbedungen werden könnten und nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragsentwurfspartner auch abbedungen wurden. Die in der Anlage durch das Ministerium des Innern getroffenen Verfügungen entsprechen deshalb den von allen Gemeinden bereits ausgehandelten Regelungen. Änderungen resultieren zum einen aus einzelnen dem bisherigen Vereinbarungsentwurf entgegenstehenden zwingenden gesetzlichen Vorschriften und zum anderen aus einer zwischenzeitlich vom Amtsausschuss des Amtes Oderberg getroffenen Entscheidung zur Kündigung des bestehenden Mietvertrages für das Rathaus Oderberg.

zu 4 bis 6 (Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Gemeinde Hohensaaten und der Stadt Bad Freienwalde (Oder) einschließlich seiner Rechtsfolgen):

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Gemeinde Hohensaaten und der Stadt Bad Freienwalde (Oder) ist Gegenstand dieses Bescheides, weil erst zeitgleich mit den Zuordnungen der anderen Gemeinden des Amtes Oderberg durch diesen Bescheid die Genehmigung aus Gründen des öffentlichen Wohls möglich ist. Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages konnte nicht vor der Zuordnung der anderen Gemeinden des Amtes Oderberg erteilt werden, da ansonsten das fortbestehende Amt Oderberg gemeinwohlwidrig weiter in seiner Verwaltungskraft geschwächt worden wäre. Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages konnte auch nicht nach der Zuordnung erteilt werden, da dann – wenn auch nur vorübergehend – eine einzige Gemeinde, nämlich Hohensaaten ohne eine eigene Verwaltung verblieben wäre. Eine solche Situation kennt das brandenburgische Kommunalverfassungsrecht nicht.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung des kreisgrenzenübergreifenden Gebietsänderungsvertrages liegen vor. Die gesetzlich vorgeschriebene Bürgeranhörung in der Gemeinde Hohensaaten hat stattgefunden. Der Gebietsänderungsvertrag wurde gleichlautend durch die beteiligten Gemeinden Hohensaaten und Stadt Bad Freienwalde (Oder) beschlossen. Die Kreistage der Landkreise Barnim und Märkisch-Oderland haben dem Gebietsänderungsvertrag zugestimmt. Der Antrag auf Genehmigung wurde bei dem Ministerium des Innern gestellt. Eine inhaltliche Prüfung des Gebietsänderungsvertrages erfolgte bereits durch die Untere Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland und ergab, dass auch materielle Gründe einer Genehmigung nicht entgegenstehen.

Auch Versagungsgründe gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 BbgKVerf liegen nicht vor. Eine Verständigung über eine anteilige Personalübernahme wurde erzielt. Das verbleibende Amt Oderberg wird aufgelöst, so dass es allein durch den Weggang von Hohensaaten auch nicht mehr zu einer Schwächung der Verwaltungskraft des Amtes kommen kann. Schließlich hat das Ministerium des Innern bei der Erteilung der Genehmigung auch folgendes berücksichtigt:

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Hohensaaten ist seit Jahren dauerdefizitär. In der Haushaltssatzung für das Jahr 2008 sind im Verwaltungshaushalt einnahmeseitig 627.400 € und auf der Ausgabenseite 965.100 €, mithin ein Fehlbedarf einschließlich der Vorjahresdefizite in Höhe von 337.700 € ausgewiesen. Trotz Ausschöpfung der noch vorhandenen Konsolidierungsmöglichkeiten kann der Haushaltsfehlbetrag lt. HSK 2008 bis zum Haushaltsjahr 2018 nur auf 267,4 T€ gesenkt werden.

Somit setzt sich der defizitäre Trend der Haushaltswirtschaft auch in den Folgejahren fort. Das Haushaltssicherungskonzept 2008 kann insoweit auch keinen Zeitraum benennen, innerhalb dessen der gesetzliche Haushaltsausgleich gemäß § 74 GO erreicht werden kann. Auch wegen der hohen Verschuldung der Gemeinde ist die Gewährung von Bedarfszuweisungen für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 vorgesehen. Durch die Eingliederung der Gemeinde Hohensaaten in die Stadt Bad Freienwalde (Oder) können die finanziellen Problemlagen dauerhaft bewältigt werden, da die Stadt Bad Freienwalde (Oder) über eine ausgeglichene Haushaltswirtschaft verfügt und keine Hochverschuldung aufweist. Insoweit können durch die beabsichtigte Neugliederung weitere Effizienzreserven – auch zu Gunsten der heutigen Gemeinde Hohensaaten erschlossen werden.

Beide Kreistage haben im Rahmen ihrer Anhörung dem Kreiswechsel unter der weiteren Voraussetzung zugestimmt, dass das Amt Oderberg aufgelöst wird und damit eine insgesamt dauerhafte Verwaltungseinheit im Landkreis Barnim entsteht. Auch diese Bedingung wird mit diesem Zuordnungsbescheid erfüllt.

zu 7 (Inkrafttretensregelung)

Die Haushaltssituation der Gemeinden des Amtes Oderberg verschlechtert sich kontinuierlich. Das neue Haushaltsjahr beginnt mit dem 1.1.2009 und die Zusammenführung der Verwaltungen und die Überführung des Personals ist verwaltungstechnisch vorzubereiten. Alle Gemeinden der beiden Ämter haben ebenso wie die betroffenen Landkreise den Wunsch geäußert, dass die erforderlichen Verfügungen zum Termin 1.1.2009 vollzogen werden. Auch der abgeschlossene

Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Hohensaaten und der Stadt Bad Freienwalde (Oder) sieht ein Inkrafttreten am 1.1.2009 vor. Es ist daher geboten, dass die Änderung der Verwaltungsstrukturen nicht weiter hinausgezögert wird. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der anstehenden Landtags- und Bundestagswahlen im Herbst 2009. Spätestens am 1.1.2009 sollte aus wahlrechtlichen Gesichtspunkten die Kreisgrenzenänderung, die mit dem Wechsel der Gemeinde Hohensaaten verbunden ist, vollzogen sein. Schließlich endet am 31.12.2008 auch die Bestellung der Beauftragten des Landkreises Barnim für die Ausübung der Funktion des Amtsdirektors des Amtes Oderberg. Bei einem weiteren Hinauszögern dieser Anordnung wäre eine erneute Beauftragung in Erwägung zu ziehen bzw. kommunalaufsichtsrechtlich die Neuwahl eines Amtsdirektors im Amt Oderberg durchzusetzen.

Zu 8 (Anordnung der sofortigen Vollziehung)

Das Ministerium des Innern geht davon aus, dass seine Entscheidung gegenüber den Gemeinden als kommunalaufsichtsbehördliche Maßnahme nach § 119 BbgKVerf anzusehen ist. Anfechtungsklagen der Gemeinden gegen Maßnahmen der Kommunalaufsichtsbehörde haben keine aufschiebende Wirkung.

Rein vorsorglich wird durch diesen Bescheid auch die sofortige Vollziehung angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des vorliegenden Bescheides ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse geboten. Der verwaltungsmäßige Prozess der Zusammenführung beider Amtsverwaltungen hat inzwischen einen Stand erreicht, der bei einem Nichtinvolzugsetzen des Bescheides zu erheblichen finanziellen Schäden führen würde. Das betrifft insbesondere die Arbeitsfähigkeit der Verwaltung im Soft- und Hardwarebereich, das Vorliegen der notwendigen Verträge, Lizenzen, Versicherungen u.v.m. Besonders kritisch zu beurteilen ist die Situation im Pass- und Meldewesen (einschließlich der behördlichen Vernetzung mit der Bundesdruckerei und dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg) sowie u.a. im Standesamt- und Friedhofswesen. Auch personalrechtlich ist ein Vollzug im öffentlichen Interesse geboten, um Unsicherheiten jedenfalls bis zu einer eventuellen gerichtlichen Klärung zu beseitigen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg hat den Abschluss der von den anderen amtsangehörigen Gemeinden beschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Auflösung des Amtes Oderberg abgelehnt. Ein Klageverfahren gegen diesen Bescheid würde im Falle, dass die sofortige Vollziehung nicht angeordnet wird, die überwiegend gewollte Gesamtneuordnung der Ämter Britz-Chorin

und Oderberg blockieren und zugleich auch die Genehmigung der freiwilligen Eingliederung der Gemeinde Hohensaaten in die Stadt Bad Freienwalde (Oder) unmöglich machen, für die ebenfalls schon alle Vorbereitungen vor Ort getroffen wurden..

Anlage:

Entsprechend Ziffer 3 des Tenors trifft das Ministerium des Innern folgende ergänzende Regelungen zur Zuordnung der Gemeinden des Amtes Oderberg (mit Ausnahme der amtsangehörigen Gemeinde Hohensaaten für die eine gesonderte Auseinandersetzungsvereinbarung zu treffen ist) zum Amt Britz-Chorin-Oderberg:

1. Rechtsnachfolge, gerichtliche und außergerichtliche Auseinandersetzung

1.1 Das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist Gesamtrechtsnachfolger des Amtes Oderberg.

1.2 Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Amtes Oderberg einschließlich der Software wird Eigentum des Amtes Britz-Chorin-Oderberg. Ebenso gehen alle immateriellen Vermögenswerte und sonstigen Rechte, die für die Wahrnehmung der Tätigkeiten des Amtes Oderberg erforderlich waren (z.B. Erlaubnisse, Gestattungen, Wegerechte, Mitgliedschaften) am 1.1.2009 auf das Amt Britz-Chorin-Oderberg über.

1.3 Alle Forderungen und Verbindlichkeiten des Amtes Oderberg gehen auf das Amt Britz-Chorin-Oderberg über. Sofern das Amt Oderberg im Hinblick auf seine bevorstehende Auflösung bestehende Verträge inhaltlich ändern, aufheben oder kündigen muss, so hat das Amt Britz-Chorin-Oderberg die hieraus entstehenden Kosten zu tragen.

1.4 Gerichtliche und außergerichtliche Verfahren, die beim Amt Oderberg am 1.1.2009 anhängig sind, hat das Amt Britz-Chorin-Oderberg auf eigene Rechnung und im eigenen Namen fortzuführen.

1.5 Die Entschädigungssatzung für das Amt Oderberg vom 10.04.2002, die Satzung des Amtes Oderberg über die Entschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Oderberg mit den Ortsfeuerwehren Hohensaaten, Lie-

pe, Lunow-Stolzenhagen, Oderberg und Parsteinsee, die Satzung über die gebührenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Oderberg vom 19.09.2002, die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte des Amtes Oderberg vom 03.11.2004 und die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte des Amtes Oderberg vom 03.11.2004 sowie die Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Oderberg zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Oderberg vom 26.07.2006 und die Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Oderberg über die Vergabe und das Anbringen von Grundstücks- bzw. Hausnummern (Grundstücks- und Hausnummernverordnung) vom 26.07.2006 gelten nach Inkrafttreten dieses Bescheides für den Bereich der Stadt Oderberg und der Gemeinden Liepe, Lunow-Stolzenhagen und Parsteinsee noch drei Jahre fort, es sei denn, die Regelungen werden vom Amt Britz-Chorin-Oderberg vor diesem Zeitpunkt aufgehoben oder ersetzt. Die Hauptsatzung und die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Oderberg gelten ausdrücklich nicht fort. Im Übrigen gilt ab dem 1.1.2009 das Recht des bisherigen Amtes Britz-Chorin auch für die Stadt Oderberg und die Gemeinden Liepe, Lunow-Stolzenhagen und Parsteinsee, sofern keine gesonderte Regelung des Amtes Oderberg besteht.

2. Form des Amtes, Amtssitz

2.1 Das Amt Britz-Chorin-Oderberg bedient sich der Verwaltung des ehemaligen Amtes Britz-Chorin. Die Verwaltung des Amtes Oderberg wird aufgelöst.

2.2 Die Gemeinde Britz ist Sitz der Amtsverwaltung. Die Bildung einer Außenstelle in der Stadt Oderberg ist zulässig.

3. Personalübergang

3.1 Die Rechtsverhältnisse der Beamten, Versorgungsempfänger und Beschäftigten richten sich nach § 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

3.2 Unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Bescheides ist eine Personalkommission zu bilden und von dieser die Personalüberleitung der Bediensteten auf das Amt Britz-Oderberg-Chorin und die Stadt Bad Freienwalde (Oder) vorzubereiten. Hierbei soll eine möglichst einvernehmliche Lösung zwischen den aufnehmenden Körperschaften und eine Berücksichtigung der sozialen Belange der Bediensteten angestrebt werden.

3.3 Bestehende Rechte der zuständigen Personalvertretung nach dem Personalvertretungsgesetz für das Land Brandenburg (Landespersonalvertretungsgesetz – PersVG) vom 15. September 1993 (GVBl Bbg I S. 358), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 8. Januar 2007 (GVBl Bbg I S. 2) bleiben von den Absätzen 1 und 2 unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt/Oder, Logenstraße 6, 15230 Frankfurt (Oder) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Im Auftrag

Keseberg